STADT WESEL

„STADTKERN OST"

Rechtsgrundlagen: Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.76 (BGBl. I S. 2256) geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom [illegible] Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) vom 26.06.1984 (GV NW S. 419) geändert (GV NW S. 475), Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) vom 26.06.1984 (GV NW S. 419) geändert (GV NW S. 475), Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) vom 26.06.1984 (GV NW S. 475),

Blatt :

Bestandteil dieses Planes sind :
Blatt :
Blatt :
Blatt :

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit nach dem Stand vom 3.2.1986 sowie die geometrisch eindeutige Festlegung der städtebaulichen Planung werden bescheinigt.

Vermessungsamt Wesel

Wesel, den 14.8.1989 Amtsleiter

Für die Erarbeitung des Planentwurfes :

Stadtplanungamt Wesel

Wesel, den 14.8.1989 Amtsleiter

Der Rat der Stadt Wesel hat am 16.12.1986 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 17.1.1987 ortsüblich bekannt gemacht.

Wesel, den 29.9.1989 Bürgermeister

Der Rat der Stadt Wesel hat diesem Plan als Entwurf am 26.9.1989 zugestimmt und beschlossen, den Planentwurf gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Wesel, den 29.9.1989 Bürgermeister

Dieser Planentwurf und die Entwurfsbegründung haben gem. § 3 (2) BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung am 17.10.1989 in der Zeit vom 30.10.1989 bis einschließlich 4.12.1989 öffentlich ausgelegen.

Der Stadtdirektor
I.A.

Wesel, den 5.12.1989

Der Rat der Stadt Wesel hat diesen Bebauungsplan am 25.9.1990 gem. § 10 BauGB i.Vm. § 4 GO. als Satzung beschlossen und gem. § 9 (8) BauGB die dazugehörige Entscheidungsbegründung beschlossen.

Wesel, den 19.12.1990 Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan hat mir im Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 BauGB vorgelegen. Mit Verfügung vom 19.02.1991 Az.: 35.2-12.27(Wes 200 d) habe ich keine Rechtsverstöße gel-tend gemacht.
Düsseldorf, den 19.02.1991

Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens / Erklärung RP Düsseldorf vom 19.2.91 Az 35.2-12.27 ist am 28.3.91 gem. § 12 BauGB i.Vm. § 37 (3) GONW. und der Bekanntmachungsverordnung vom 7.4.1981 (GVNW. S. 294) mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan und die Begründung ab sofort im Rathaus während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen, ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung wird dieser Bebauungsplan rechtswirksam.

Wesel, den 8.3.1991 Bürgermeister

Gemarkung Wesel

Neustraße
Böhlstraße
Baustraße
Gantesweilerstraße
Alte Roßmühlenstraße
Dammerstraße
Poppelbaumstraße
Fl. 34
Beguinenstraße
Trietgrache
Pergamentstraße
Apollopassage
Heuberg
Finanzamt
Hohe Straße
Am Blauen Hahn
Berliner-Tor-Platz
Tückingstraße
Brandstraße
Wallstraße
Mauerbrandstraße
Esplanade
ÖFFENTLICHE DURCHFAHRT

WA, WB, MI 1, MI 2, MK

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Straßenbegrenzungslinie
- WA Allgemeine Wohngebiete
- WB Besondere Wohngebiete
- MI Mischgebiete
- MK Kerngebiete
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Straßenverkehrsfläche

HINWEISE

- (D) Baudenkmal

BESTAND

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Bauliche Anlagen

Textliche Festsetzungen

1. WB - Besonderes Wohngebiet

1.1 Gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauNVO ist die nach § 4 a (3) BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzungsart Vergnügungsstätten nicht Bestandteil des Planes.

1.2 Gemäß § 4 a (4) Nr. 1 BauNVO i. V. m. § 1 (7) Nr. 1 BauNVO sind ab 1. OG nur Wohnungen zulässig.

2. MI - Mischgebiet (MI 1)

2.1 Gemäß § 1 (5) BauNVO i. V. m. § 1 (9) BauNVO sind von den nach § 6 (2) Nr. 4 BauNVO allgemein zulässigen sonstigen Gewerbebetrieben folgende Arten von Anlagen nicht zulässig: Spielhallen, Betriebe mit sexuellen Darbietungen aller Art auch mittels Video - z. B.: Sex-Kinos, Peep-Shows, Striptease-Shows, Eros-Center.

2.2 Gemäß § 1 (5) BauNVO i. V. m. § 1 (9) BauNVO sind Vergnügungsstätten, die nicht unter 2.1 fallen, nur ausnahmsweise zulässig.

2.3 Gemäß § 1 (4) Nr. 1 BauNVO i. V. m. § 1 (7) Nr. 1 und 2 BauNVO wird festgesetzt, daß ab 2. OG nur Wohnungen und im 1. OG andere als Wohnnutzungen nur ausnahmsweise zulässig sind.

3. MI - Mischgebiet (MI 2)

3.1 Gemäß § 1 (5) BauNVO i. V. m. § 1 (9) BauNVO sind Vergnügungsstätten nur ausnahmsweise zulässig.

3.2 Gemäß § 1 (4) Nr. 1 BauNVO i. V. m. § 1 (7) Nr. 1 und 2 BauNVO wird festgesetzt, daß ab 2. OG nur Wohnungen und im 1. OG andere als Wohnnutzungen nur ausnahmsweise zulässig sind.

4. MK - Kerngebiet

4.1 Gemäß § 7 (2) Nr. 7 BauNVO sind sonstige Wohnungen ab 1. OG allgemein zulässig.

4.2 Gemäß § 1 (5) BauNVO i. V. m. § 1 (9) BauNVO sind folgende Arten von Anlagen und Betrieben nur ausnahmsweise zulässig: Spielhallen, Betriebe mit sexuellen Darbietungen aller Art auch mittels Video - z. B. Sex-Kinos, Peep-Shows, Striptease-Shows, Eros-Center.